

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berel in Burgdorf

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18.10.2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 (1) der Friedhofsordnung vom 18.10.2023 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige und mehrstellige (Reihengräber) und als mehrstellige (Wahlgräber) in bevorzugter Lage; Urnenstellen sind einstellige oder mehrstellige (Reihenstellen) ~~oder mehrstellige (Wahlstellen)~~. Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
2. Die Kirchengemeinde Berel kann – mit Ausnahme von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit dafür geleistet ist.
3. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach statlichem und kommunalem Recht zuständigen Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, teilweise erlassen oder ganz gestundet werden.
2. Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren**I. Grabgebühren****1. Für Erd- und Urnen-Gräber mit Umrandung und Grabbepflanzung**

a) Einzelgrab	710,00 Euro
b) Einzelgrab für ein Kind unter sechs Jahren	0,00 Euro
c) Doppelgrab je Grabstelle je 710,00 Euro insgesamt	1.420,00 Euro

Die Gebühr ist auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Stellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten (und –im Falle von Familienstellen- unbelegten) Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage 500,00 Euro

2. Für Erd- und Urnengräber im Rasenbereich

a) Einzelerdgrabstelle	710,00 Euro	
Rasenpflege für 30 Jahre á 35 Euro	1.050,00 Euro	<u>1.760,00 Euro</u>
b) Einzelurnengrabstelle	710,00 Euro	
Rasenpflege für 25 Jahre á 35 Euro	875,00 Euro	<u>1.585,00 Euro</u>
c) Einzelgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	0,00 Euro	
Rasenpflege für 30 Jahre	0,00 Euro	<u>0,00 Euro</u>
d) Doppelerdgrabstelle	1.420,00 Euro	
Rasenpflege für 30 Jahre á 70 Euro	2.100,00 Euro	<u>3.520,00 Euro</u>
e) Doppelurnengrabstelle	1.420,00 Euro	
Rasenpflege für 25 Jahre á 70 Euro	1.750,00 Euro	<u>3.170,00 Euro</u>

3. für Urnengräber an der Stele

Urnengrabstelle	1.010,00 Euro	
Rasenpflege für 25 Jahre á 35 Euro	875,00 Euro	<u>1.885,00 Euro</u>

Darin enthalten ist die Anschaffung sowie die Anbringung der Namensplakette an der Stele.

4. Verlängerung von Rechten an Grabstätten

Die Gebühren für jede Stelle betragen 1/30 der Grabgebühr pro Verlängerungsjahr, bei Urnenstellen 1/25 pro Jahr. Sie sind im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung zu zahlen.

6. Vorzeitige Umwandlung von Grabstellen in Rasengrabstellen

Die vorzeitige Umwandlung ist frühestens nach einer Ruhefrist von 5 Jahren möglich. Die Gebühr ist bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu zahlen.

Einzelgrabstelle pro Jahr	35,00 Euro
---------------------------	------------

Doppelgrabstelle pro Jahr 70,00 Euro

7. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts

Einzelgrabstelle pro Jahr 35,00 Euro

Doppelgrabstelle pro Jahr 70,00 Euro

II. Beerdigungsgebühren

1. Allgemeine Bestattungskosten,
Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs, Abfallentsorgung
für die gesamte Zeit der Ruhefrist 210,00 Euro
2. Benutzung der Kirche und Reinigung 90,00 Euro

III. Abräumgebühr

1. Für Erd- und Urnen-Gräber mit Umrandung und Grabbepflanzung
 - a) Einzelgrab 120,00 Euro
 - b) Doppelgrab 200,00 Euro
2. Für Erd- und Urnengräber im Rasenbereich 100,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren

Genehmigung der Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen 105,00 Euro

Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden, d.h. für Personen, deren erster Wohnsitz nicht in Berel ist 100,00 Euro
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Doppel- oder Familiengrab)

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung hin erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Über die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird entschieden, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt ist.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Berel, den 18. Oktober 2023

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berel in Burgdorf

Kirchenvorstand

Bärbel Boel

Vorsitzende



F. ...

Geschäftsführender Pfarrer

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Samtgemeinde Baddeckenstedt gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Baddeckenstedt, den *21.11.2023*

[Signature]
SGB

Vertreter der SG Baddeckenstedt



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den **18. DEZ. 2023**

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A. *Schlepp*
Schlepp